

Ausgaben für die Beschaffung von Dienstfahrzeugen

1 Allgemeines

Für die Beschaffung von DKfz sind die vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen erlassene VwV-DKfz, diese Beschaffungsgrundsätze sowie Haushaltsrecht, insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, zu beachten.

Für die Staatsverwaltung sind grundsätzlich schadstoffarme Kraftfahrzeuge mit möglichst geringem Treibstoffverbrauch zu beschaffen. Es dürfen nur serienmäßig hergestellte Fahrzeuge mit allgemeiner Betriebserlaubnis beschafft werden, deren Motoren nicht gegenüber der serienmäßigen Ausführung leistungsreduziert worden sind.

Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten (§ 7 SäHO). Die Beschaffung und Haltung von Dienstfahrzeugen ist daher haushaltsrechtlich nur vertretbar, wenn keine wirtschaftlichere Alternative zur Haltung behördeneigener Dienstfahrzeuge besteht (zum Beispiel Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel) oder wenn im Hinblick auf die zu erfüllenden Dienstaufgaben eine Haltung von Dienstfahrzeugen nicht verzichtbar ist.

Ersatzbeschaffungen sind nur zulässig, wenn

- vorhandene Dienstfahrzeuge aus technischen Gründen aussondert werden müssen (insbesondere wegen technischer Schäden, hoher Fahrleistung oder aus Gründen der Verkehrssicherheit – sofern eine Instandsetzung unwirtschaftlich ist) und
- die anfallende Fahrleistung auch künftig die Haltung eines behördeneigenen Dienstfahrzeuges erfordert.

Bei Ersatz und Neubeschaffung ist ferner zu prüfen, ob mit anderen staatlichen Dienststellen ein Fahrzeugpool gebildet und damit eine Reduzierung der insgesamt benötigten Dienstfahrzeuge erreicht werden kann.

Für die Obersten Landesbehörden ist beim Staatsministerium des Innern eine gemeinsame Fahrbereitschaft (Kfz-Pool) eingerichtet worden. Ebenso wurden für den nachgeordneten Bereich zentrale Fahrbereitschaften in Chemnitz, Leipzig und Dresden eingerichtet. Die mögliche Bildung und Nutzung eines Fahrzeugpools hat erste Priorität. Soweit die Möglichkeit besteht, die Fahrbereitschaften zu nutzen, sind Anmeldungen für Ersatz- und Neubeschaffung von Kraftfahrzeugen nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist das SMI für die Fahrbereitschaften und die nicht dem Kfz-Pool angehörenden Dienststellen Landtag und Rechnungshof sowie Behörden, die nachweislich die Fahrbereitschaften nicht nutzen können.

2 Beschaffungsvarianten von DKfz

a) Kauf

Das herkömmliche Beschaffungsverfahren des Kaufs von DKfz hat weiterhin praktische Relevanz. Die Variante des Kaufs kann sich im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsrechnung in Abhängigkeit von den jeweiligen Behördenrabatten als die wirtschaftlichere Form darstellen. Zu beachten ist jedoch, dass insbesondere die Unterhaltungskosten der DKfz – bedingt durch eine höhere Laufleistung – mit zunehmenden Alter der DKfz ansteigen.

b) Leasing beziehungsweise Miete

Bis zu 50 Prozent des Bedarfs an Neu und Ersatzbeschaffungen von DKfz können im Wege des Leasings beziehungs-

weise der Miete beschafft werden. Eine Ausnahme von dieser Beschränkung gilt für personengebundene DKfz und den Fahrzeugpool der Fahrbereitschaft des Sächsischen Staatsministeriums des Innern. Voraussetzung für die Entscheidung zugunsten des Leasing beziehungsweise der Miete ist stets eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Einzelfall.

Die Beschaffung von DKfz im Wege des Leasings beziehungsweise der Miete ist ausgeschlossen, soweit es sich um Sonder- und Einsatzfahrzeuge und DKfz mit Sonderaufbauten handelt.

c) Vergleich der Beschaffungsvarianten

Eine generelle Aussage, welche Alternative die günstigste Beschaffungsvariante ist, kann nicht getroffen werden. Jeder der oben dargestellten Alternativen kann im Einzelfall die wirtschaftlichere Lösung sein.

Daher hat jede mittelbewirtschaftende Stelle selbst für die sparsame und wirtschaftlichere Verwendung der Haushaltsmittel Sorge zu tragen, indem sie eigenverantwortlich über die Art und Umfang einer Beschaffung entscheidet.

3 Zulässiger Aufwand

Für die Fahrzeuggröße beziehungsweise die Wahl des Fahrzeugtyps ist der vorgesehene Verwendungszweck maßgeblich; zum Beispiel kleinere Fahrzeugtypen für Post- und Versorgungsfahrten überwiegend am Ort, Fahrzeuge der Kompaktklasse (untere Mittelklasse) nur bei häufig notwendigen längeren Dienstfahrten.

Für die Beschaffung von nicht personengebundenen Dienst-PKW gelten folgende Grenzen für Listen- und Behördenpreise:

	Obergrenze Beschaffung/ Leasing	Obergrenze Beschaffung
	Listenpreise (DM)	Behördenpreise (DM)
1. Für überwiegend im Nahverkehr einzusetzende Dienstfahrzeuge	31 000 (34 000 Diesel)	22 500 (25 500 Diesel)
2. Für überwiegend bei Fernfahrten oder mit einem Berufskraftfahrer einzusetzende Dienstfahrzeuge	34 000 (37 000 Diesel)	28 000 (31 000 Diesel)

Listenpreise dienen demnach der Einordnung der Angemessenheit von Fahrzeugtypen für die Beschaffung oder Anmietung (Leasing).

Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen.

Für die Beschaffung der zentralen Fahrbereitschaft der Sächsischen Staatsregierung gelten folgende Grenzwerte:

Listenpreis einschließlich Sonderausstattung und Dieselmotor (DM)	62 000
Behördenpreis einschließlich Standheizung und Dieselmotor (DM)	33 700

Für personengebundene Dienstfahrzeuge gelten für die Beschaffung einschließlich der zulässigen Sonderausstattung wie Klimaanlage und Stereocassettenradio folgende Grenzen:

	Behördenpreise (DM)
1. Staatsminister	55 000
2. Staatssekretäre	44 000
3. Beamte der BesGr. B 8 und B 7 (auch ohne Fahrer)	32 000

Darüber hinaus dürfen bis zu 1 500 DM zweckgebunden für die Beschaffung eines Autotelefon veranschlagt werden. Die Preisobergrenzen dürfen für den Einbau einer Standheizung um bis zu 2 700 DM überschritten werden, wenn das DKfz von Berufskraftfahrern gefahren wird und/oder der Einbau einer Standheizung dienstlich notwendig ist.

Personengebundene Fahrzeuge können geleast beziehungsweise gemietet werden, wenn durch eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung die Vorteilhaftigkeit des Leasings beziehungsweise der Miete festgestellt wird. Der Nachweis der Vorteilhaftigkeit des Leasings gilt als erbracht, wenn der monatliche Leasingfaktor beziehungsweise Mietfaktor den Wert von 1 Prozent des Behördenpreises nicht übersteigt und die Ausgaben für Leasingraten beziehungsweise Mietraten und durchschnittlichen Kraftstoffverbrauch (nach Herstellerangabe) pro Jahr und einer fiktiven Jahreslaufleistung von 40 000 km folgende Werte nicht

übersteigen, wobei von Kraftstoffkosten von 2,00 DM/l für Benzin beziehungsweise 1,60 DM/l für Diesel auszugehen ist.

	Maximalwert für Leasing- beziehungsweise Mietraten und Kraftstoff in DM pro Jahr
Staatsminister	15 000 DM
Staatssekretäre	12 000 DM
BesGr. B 8 und B 7	9 000 DM

Bei Abschluss des Leasing-/Mietvertrages ist eine realistische Jahreslaufleistung zu vereinbaren.

Bei notwendiger Beschaffung eines sondergeschützten Fahrzeuges ist der Ausgabewert mit dem SMF abzustimmen. Gleiches gilt für Abweichungen von der Motorleistung.

4 Dieselfahrzeuge

Bei hoher Kilometerleistung ist ein Betrieb von Kraftfahrzeugen mit Dieselmotor regelmäßig kostengünstiger als der Betrieb von Kraftfahrzeugen mit Ottomotor. Bei der Entscheidung über den Kauf eines Fahrzeuges ist ab einer jährlichen Laufleistung von 30 000 Kilometern daher zwingend dem Dieselfahrzeug (DI-Technik) mit Ausnahme der personengebundenen Fahrzeuge der Vorzug zu geben. Die oben genannten Höchstgrenzen erhöhen sich bei der Beschaffung eines Kraftfahrzeuges mit Dieselmotor um 3 000 DM.